

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das geplante Flurbereinigungsverfahren Wimmerbach-Ost

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	<p>Das Verfahrensgebiet erstreckt sich über ca. 993 ha.</p> <p>Es ist vorgesehen, bis zu 10,33 km Wegebaumaßnahmen in bituminöser Bauweise umzusetzen. Auf Grund der begrenzten Mittelverfügbarkeit, wurden diese Wege priorisiert, sodass nach derzeitigem Stand nur die 8,2 km Wege der ersten Priorität ausgebaut werden.</p> <p>Die Wege sollen ausschließlich auf bestehender Trasse ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der Befestigungsart sind sämtliche Wege bereits in bituminöser Bauweise hergestellt und werden auch wieder entsprechend ausgebaut. Nach derzeitigem Stand werden auch die Bestandsbreiten im Ausbauvorhaben wiederhergestellt.</p> <p>Einzig im Einmündungsbereich übergeordneter Straßen kann es vereinzelt zu geringfügigen Verbreiterungen kommen, um die sicherheitsrelevante Aufstellfläche nach RLW-Standards zu gewährleisten.</p> <p>Im Zuge der Zusammenlegung können im geringen Maße Planinstandsetzungsmaßnahmen, wie Überfahrten und Durchlasserneuerungen notwendig werden.</p> <p>Wesentliches Ziel des Verfahrens ist die Unterstützung des UHV 70 bei der Umsetzung des Gewässerentwicklungsplans (GEPL) am Wimmerbach und somit auch Unterstützung des dezentralen Ansatzes der Dümmersanierung. Der GEPL des UHV 70 ist derzeit in Aufstellung, mit einer Fertigstellung ist ab Mitte 2023 zu rechnen.</p> <p>Da sich die Entwicklung landschaftsgestaltender Maßnahmen entsprechend aus den finalen Inhalten des GEPL und auch der Flächenverfügbarkeit ableitet, lässt sich zum derzeitigen Stand keine exakte Flächengröße nennen, auf den naturschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. Die Zielkulisse umfasst</p>

		<p>12 ha Fläche, die gezielt an die Gewässer gelegt werden und für Renaturierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen sollen.</p> <p>Die Prüfwerte gem. Anlage 1 UVPG und Anlage 1 NUVPG werden deutlich unterschritten.</p>
	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Parallel zum Verfahren Wimmerbach-Ost, ist auch die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wimmerbach-West geplant. Beide Verfahren sind hinsichtlich der Zielsetzung aufeinander abgestimmt und werden simultan weiterentwickelt.</p> <p>Auch die Maßnahmenumfänge sind ähnlich, was keine kumulativ negativen Auswirkungen erwarten lässt.</p>
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p>	<p>Überwiegend Ausbau auf gleicher Trasse und in gleicher Bauart. Geringfügige Verbreiterungen im Bereich der Einmündung auf höherwertige Straßen und somit zusätzlichen, anlagebedingten Versiegelungen werden notwendig. Konkretere Abstimmung im weiteren Verlauf des Verfahrens unter enger Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Extensivierende Inanspruchnahme von ca. 12 ha Boden zur Einrichtung der Gewässerrandstreifen bzw. Sekundärauen, vormals überwiegend Ackernutzung.</p> <p>Anlagebedingte Versiegelung von Boden in geringem Umfang im Bereich der Einmündungen. Entzug von ca. 12 ha Boden aus der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, künftiger Verzicht auf mechanische Bodenbearbeitung, langfristige Erholung der Bodenstruktur.</p> <p>Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Fließgewässer und Grundwasser durch Ausweisung von ca. 12 ha Gewässerrandstreifen. Dezentraler Beitrag zur Sanierung des Dümmers.</p> <p>Geringfügige Inanspruchnahme der ruderalen Wegeseitenräume und Aufmündungsbereiche. Extensivierung von ca. 12 ha Gewässerrandstreifen, vornehmlich zuvor ackerbaulich genutzt, Beitrag zur linearen Biotopvernetzung.</p>

	<p>Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Das Schutzgut Luft/Klima wird nicht beansprucht.</p> <p>Das Schutzgut Landschaft wird durch die geplanten Gewässerrandstreifen und Sekundärauen aufgewertet.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>In Teilbereichen einiger Wege wurden Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich des PAK-Gehaltes festgestellt.</p> <p>Im Zuge des Baus werden die Aufbrüche gemäß der gutachterlichen Zuordnung zu den Verwertungsklassen behandelt und entsprechend belastete Teilbereiche fachgerecht entsorgt.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten. Diese werden jedoch durch Einhaltung der gängigen Schutzvorschriften minimiert.</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine besonderen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden. Durch die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften im Rahmen des Baus werden die baukorrelierten Unfallrisiken (v.a. Stoffaustritt) auf ein Minimum reduziert.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften im Rahmen des Baus werden die baukorrelierten Unfallrisiken (v.a. Stoffaustritt) auf ein Minimum reduziert.</p>

<p>2</p>	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
<p>2.1</p>	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Zzt. wird der Standort des Vorhabens ganz überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt; z.T. Nutzung als Erholungsgebiet (Rad fahren), im Vorhabensgebiet befinden sich weiter in geringem Umfang Gebäudeflächen (kurze Siedlungsstränge, einzelne Hofstellen, einzelne Wohnhäuser), Verkehrsflächen, Gehölzflächen und Gewässerflächen;</p> <p>Die Gewässer im Verfahrensgebiet weisen erhöhte Nähr- und Schadstofffrachten auf.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit bestehenden oder geplanten externen Anlagen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p>	<p>Im Verfahrensgebiet herrscht überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Versiegelungsgrad im geplanten Verfahrensgebiet ist mit Ausnahme der Straßen und Siedlungsbereiche verhältnismäßig gering.</p> <p>Innerhalb des geplanten Verfahrensgebiets kommen die folgenden Bodentypen vor: tiefer Gley, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley, Plaggenesch unterlagert von Braunerde, sehr tiefer Podsolgley, mittlerer Pseudogley-Podsol sowie vereinzelt Erdniedermoor und Pseudogley mit Erdniedermoorauflage.</p> <p>Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial stellt sich den Bodentypen entsprechend ähnlich divers dar. Die Bandbreite reicht von äußerst hoch (Plaggenesche im Süden des Gebietes) bis gering (Niedermoor und Gleyböden).</p> <p>Die Plaggenesche werden als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie teilweise als Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit aufgeführt.</p>

	<p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p>	<p>Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist für das Verfahrensgebiet sehr gering bis gering. Hinsichtlich der Winderosionsgefährdung herrscht eine Bandbreite von sehr geringer bis sehr hoher Gefährdung. Im Bereich der nördlich im UG befindlichen offenen Geestflächen sind die sehr hohen bis hohen Winderosionsstufen verzeichnet.</p> <p>Das Verfahrensgebiet wird hinsichtlich des Landschaftsbildes von der Landschaftsbildeinheit „Hunte-Talsandflächen südlich Bohmte“ dominiert. Kleinere Bereiche im Süden werden der Einheit „Wittlager Lössvorland“ zugeordnet. Diesen beiden Landschaftsbildeinheiten wird auf Grund ihrer Strukturarmut und einförmigen, geometrischen Nutzungsstruktur eine geringe Bedeutung beigemessen. Die bewaldeten Bereiche im Norden des Gebietes sind Teil der Landschaftsbildeinheit „Wälder Hunter-Talsandflächen“. Dieser Einheit wird eine mittlere Bedeutung attestiert.</p> <p>Durch das geplante Verfahrensgebiet verlaufen Radwege.</p> <p>Das vorhandene Wegenetz bietet Möglichkeiten für Rad- und Wandertouren.</p> <p>Die Fließgewässer im geplanten Verfahrensgebiet sind überwiegend naturfern ausgebaut und weisen allenfalls schmale Uferstrandstreifen auf. Neben diversen, teils verrohrten Gewässern 2 und 3. Ordnung prägt vor allem der namensgebende Wimmerbach das Gebiet.</p> <p>Der Wimmerbach ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Das ökologische Potenzial und chemischer Zustand wird als schlecht bewertet.</p> <p>Im geplanten Verfahrensgebiet befinden sich darüber hinaus einige, überwiegend künstlich angelegte Stillgewässer.</p> <p>Eine Vorbelastung des Grundwassers durch Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge ist zu verzeichnen, der chemische Zustand wird mit schlecht bewertet. In weiten Teilen des geplanten Verfahrensgebiets besteht eine Vorbelastung durch die Absenkung der Grundwasserstände.</p> <p>Der Grundwasserspiegel liegt im Planungsgebiet zwischen > 45 m bis 50 m NHN bei einer Geländehöhe von ca. 45 bis 50 m NHN. Demzufolge ist das</p>
--	--	--

	<p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Grundwasser sehr oberflächennah. Das geplante Verfahrensgebiet liegt im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“.</p> <p>Die Grundwasserneubildung schwankt im geplanten Verfahrensgebiet und liegt zwischen 0 – 200 mm/a, teils findet auch eine Grundwasserzehrung statt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit gut bewertet.</p> <p>Ein Vorkommen besonders geschützter oder gefährdeter Tierarten ist nicht bekannt. Auch die Grunddatenrecherche ergab keine Anzeichen auf Artvorkommen, die durch das Verfahren erheblich beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine geschützten Pflanzenarten angetroffen.</p> <p>Weite Teile des Verfahrensgebietes sind von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt. Die Feldblöcke sind dabei regelmäßig von künstlich angelegten und ähnlich intensiv unterhaltenen Gräben durchzogen. Seltener sind entlang von Gräben oder Wegen Feldhecken und Baumreihen als strukturgebende Elemente anzutreffen.</p> <p>Im zentralen und südlichen Teil des Gebietes sind immer wieder Grünlandflächen anzutreffen, die zumeist recht intensiv als Weide oder Schnittgrünland genutzt werden. Forst- und Waldflächen sind nur vereinzelt im nördlichen und südlichen Teil des Gebietes verzeichnet. Unter den wenigen Waldbiotoptypen dominieren Laub- und Nadelforste und bodensaure Eichenmischwälder.</p> <p>Der überwiegende Teil des geplanten Verfahrensgebietes ist wegen der geringen Siedlungsdichte und der vorherrschenden Ackernutzung ein klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Die durch Gehölzbestände strukturierten Bereiche, insbesondere entlang der Wege und Gräben, verringern die Windgeschwindigkeiten (Winderosionsschutz) und tragen zum Temperatenausgleich bei. Ihnen kommt somit eine hohe Bedeutung für die Luftreinigung als Luftfilter, für die Verdunstung und für die Frischluftproduktion zu.</p>
--	---	--

2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	-
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	-
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	-
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	-
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	-
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	-
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Im südlichen Bereich des Gebietes befindet sich das Naturdenkmal ND OS 00182 Teich.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	-
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweiden sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	-
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	-
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	-
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	-
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	-
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	WRRL: Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat, Cadmium und PSM im Grundwasser zusätzlich Quecksilber in Biota im Wimmerbach.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	-
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	-
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	-

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche	Flächeninanspruchnahme für die geplanten Wegebaumaßnahmen auf bestehender Trasse in sehr geringen Umfang sowie Flächeninanspruchnahme durch die Kompensationsmaßnahmen.	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	Geringfügige Versiegelung des Bodens durch bituminösen Ausbau der Einmündungsbereiche übergeordneter Straßen.	Aufgrund der Vorbelastung der betroffenen Böden (bereits bebaute Wegekörper), der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Wasser	Geringere Wasserdurchlässigkeit durch z. T. zusätzliche Versiegelung der Wegedecken.	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Luft/Klima	-	-
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln durch eventuelle Gehölzrodung oder baubedingte Störung.	Ausschluss von Rodungsarbeiten vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. Darüber hinaus sind aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Pflanzen	Geringfügige Überbauung ruderaler Strukturen in Mündungsbereichen, u.U. baubedingt-vorübergehende Inanspruchnahme der ruderalen Wegeseitenräume.	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	-	-
Landschaft	Anreicherung der Landschaft mit Gewässerrandstreifen, Schaffung eines vielfältigeren Landschaftsbildes.	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-	-
Mensch	-	-

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	-	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind auch in Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
---	---	---

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Die Vorhabensflächen sind überwiegend in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, wird durch das Vorhaben nicht gefördert. Die Wegebaumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf alter Trasse; den äußerst geringen zusätzlichen Versiegelungen stehen Kompensationsmaßnahmen und gestalterische Maßnahmen zum Wohle von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber. Ggfs. doch notwendige Eingriffe werden ausgeglichen.

Wesentliches Ziel des Verfahrens ist die Flächenbereitstellung für Maßnahmen an Gewässern des Dümmereinzugsgebietes, u.a. des Wimmerbachs und des Heithöfer Bachs. Im Rahmen des Verfahrens wird eine Zielkulisse von 12 ha Extensivierungsfläche am Wimmerbach und anderen Gewässern im Verfahrensgebiet verfolgt. Durch diese Ausweisung werden die Ziele der WRRL am eigentlichen Gewässerkörper verfolgt und synergetisch dezentral Nährstoffentlastungen im Dümmer erreicht.

Insgesamt sind durch das Verfahren überwiegend deutlich positive Effekte auf Natur und Landschaft zu erwarten.

UVP erforderlich? Nein (Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde).